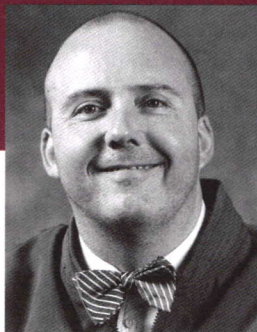


Psychiatrische Pflege in der Krankenversicherung – eine (kritische) Standortbestimmung



Hardy Landolt

Prof. Dr. iur., LL. M., Lehrbeauftragter an der Universität St. Gallen für Haftpflicht-, Privat- und Sozialversicherungsrecht, wissenschaftlicher Konsulent des Instituts für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis der Universität St. Gallen sowie Rechtsanwalt und Notar, Glarus

Inhaltsübersicht

- I. Von der spezialisierten Psychiatrieausbildung zur generalisierten Pflegeausbildung
- II. Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausübung von psychiatrischen Pflegeleistungen
- III. Anspruch von psychisch erkrankten Personen auf gleichberechtigten Zugang zu versicherten Pflegeleistungen
- IV. Erlass von spezialgesetzlichen Bestimmungen für psychiatrische Pflegemassnahmen
 - A. Umfang der versicherten psychiatrischen Pflegemassnahmen
 - B. Besondere Qualifikation für die psychiatrische Pflegebedarfsabklärung
- V. Bundesgerichtliches Berufsausübungsverbot für psychiatrische Pflegeleistungen?

I. Von der spezialisierten Psychiatrieausbildung zur generalisierten Pflegeausbildung

Die psychiatrische Pflege hat seit je eine Sonderstellung. Besonderheiten bestehen bereits bei der Ausbildung. Obwohl die psychiatrische Pflege einen eigenständigen Bereich der Pflege darstellt, existiert keine besondere Psychiatriepflegeausbildung mehr. Bis zum Inkrafttreten der Ausbildungsbestimmungen für Gesundheits- und Krankenpfleger im Jahr 1992 war die Pflegeausbildung noch nicht generalistisch. Es existierten die drei Ausbildungsgänge Allgemeine Krankenpflege (AKP), Psychiatrische Krankenpflege (PsyKP) und Kinder-, Wochen- und Säuglingspflege (KWS) sowie Praktische Krankenpflege (PKP).

In einem ersten Schritt wurden diese Ausbildungsgänge zugunsten von Generalistenausbildungen mit zwei Diplommiveaus (DN I mit dreijähriger Ausbildungsdauer und DN II mit vierjähriger Ausbildungsdauer) eingeführt. Mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002 im Jahr 2004 wurde die Regelungs- und Überwachungskompe-

tenz für die nicht universitären Ausbildungen im Gesundheitswesen dem Bund übertragen. Die durch das Schweizerische Rote Kreuz reglementierten Diplomausbildungen DN I und DN II wurden durch Ausbildungen an Höheren Fachschulen (HF) und Fachhochschulen (FH) abgelöst.

Mit dem Inkrafttreten des Berufsbildungsgesetzes wurde die Generalistenausbildung in der Pflege beibehalten. Die Pflegeausbildung erfolgt seitdem gestützt auf den Rahmenlehrplan für Bildungsgänge der Höheren Fachschulen in der Pflege mit dem geschützten Titel diplomierte Pflegefachfrau HF/diplomierter Pflegefachmann HF.¹ Er erwähnt, dass die diplomierte Pflegefachperson sich um die Pflege und Betreuung von physisch und psychisch Kranken und behinderten Menschen in allen Lebensphasen kümmert und in der Lage ist, psychische Stressphänomene situationsgerecht aufzufangen. Sodann erlaubt der Rahmenlehrplan, dass während zwei Dritteln der praktischen Ausbildung von insgesamt 72 Wochen Vertiefungen in besonderen Arbeitsfeldern, unter anderem in der Pflege und Betreuung psychisch erkrankter Menschen, möglich sind.

II. Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausübung von psychiatrischen Pflegeleistungen

Die Fachhochschulen bieten diverse Aus-, Fort- und Weiterbildungen im Bereich der psychiatrischen Pflege an. So ist es etwa möglich, an der Berner Fachhochschule einen CAS Psychiatrische Pflege² oder am Berner Bildungszentrum Pflege einen Nachdip-

1 https://www.sbk.ch/files/sbk/bildung/Pflegeausbildung/RLP_Pflege_HF_09.11._2016-d.pdf (zuletzt besucht am 21. 3. 2020).

2 <https://www.bfh.ch/de/weiterbildung/cas/psychiatrische-pflege/> (zuletzt besucht am 21. 3. 2020).